einkommen des Schuldners monatlich	ein Betrag von
einbehalten.	WIDIN
Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners	war:
Stempel	Unterschrift

Preisanordnung Nr. 1013'3*. — Pflanzkartoffeln —

Vom 1. Oktober 1965

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1013/2 vom
12. April 1962 - Pflanzkartoffeln - (GBl. II S. 204)
wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen
zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Verbraucherpreise gemäß Preisanordnung Nr. 1013/2 Anlagen 1 und 2 zuzüglich 2,— MDN/dt Pflanzgut und 10 % Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis. Anspruch auf dieses Entgelt hat der überlagernde Betrieb."

§ 2

- (1) Der überlagernde Betrieb übernimmt bei Gewährung des 10% igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach § 1 dieser Preisanordnung alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.
- (2) Die im Frühjahr ausgelieferte Menge von Pflanzkartoffeln ist Grundlage für die Rechnungslegung mit dem überlagernden Betrieb.
- (3) Der Zuschlag zum Erzeugerpreis darf bei Belieferung des Außenhandels nur dann berechnet werden, wenn die Frühjahrsauslieferung mit dem Außenhandel vertraglich vereinbart wurde.

§3

Diese Preisanordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1965

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

> E w a l d Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktio

^{*} Preisanordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 19G2 (GBl. II Nr. 22 S. 204)